

## **Satzung der Wirtschaftsjuvenen Hildesheim (Fassung vom 07.02.2003)**

Die Wirtschaftsjuvenen Hildesheim bestehen aus jungen Unternehmern/innen oder Führungskräften bis zum Alter von 40 Jahren aus allen Bereichen der Wirtschaft, die der IHK angehören. Sie sind der Industrie- und Handelskammer Hannover als Vereinigung angeschlossen.

### **I. Name, Sitz, Verhältnis zur Industrie- und Handelskammer**

- 1) Die Vereinigung führt die Bezeichnung "Wirtschaftsjuvenen Hildesheim bei der Industrie- und Handelskammer Hannover", im folgenden „Wirtschaftsjuvenen Hildesheim“ genannt.
- 2) Die Wirtschaftsjuvenen Hildesheim haben ihren Sitz in Hildesheim.
- 3) Die Wirtschaftsjuvenen Hildesheim werden von der IHK Hannover gefördert, die auch die organisatorische Betreuung übernimmt.

### **II. Zielsetzung und Arbeit**

- 1) Grundlage für die Arbeit der Wirtschaftsjuvenen Hildesheim sind die Empfehlungen der Wirtschaftsjuvenen Deutschland in ihrer jeweils gültigen Form ([www.wjd.de/profil/zielewjd.php](http://www.wjd.de/profil/zielewjd.php)).
- 2) Weitere Zielsetzungen bestimmen die Wirtschaftsjuvenen Hildesheim selbst. Vorschläge werden durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung gestellt. Ein formeller Beschluss durch die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall auch durch mindestens drei Mitglieder verlangt werden.
- 3) Für die Vertiefung spezieller Themenkreise bzw. für die Planung und Durchführung von Maßnahmen werden durch Beschluss des Vorstandes spezielle Arbeitskreise gebildet.

### **III. Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder können Führungskräfte der Industrie, des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sein, unabhängig davon, ob sie selbständig oder angestellt sind.
- 2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Aufnahme setzt voraus, dass sich der Interessent zuvor als Gast aktiv an den Veranstaltungen der Wirtschaftsjuvenen Hildesheim über einige Monate bis zu einem Jahr beteiligt hat.
- 3) Durch Beschluss des Vorstandes können auch *ausnahmsweise* andere Personen Mitglieder werden, die den Zielsetzungen der Wirtschaftsjuvenen Hildesheim durch ihre berufliche Tätigkeit nahe stehen.
- 4) Die Mitgliedschaft verpflichtet zu aktiver und regelmäßiger Teilnahme an den Veranstaltungen der Wirtschaftsjuvenen Hildesheim. Die aktive Mitarbeit in einem Arbeitskreis wird erwartet.

5) Die aktive Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied 40 Jahre alt wird; bei Vorstandsmitgliedern endet nach Vollendung des 40. Lebensjahres die aktive Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtszeit.

5) Mit Beendigung der aktiven Mitgliedschaft wird der/die Wirtschaftsjunior/in förderndes Mitglied. Die fördernde Mitgliedschaft entbindet von der Verpflichtung gem. III Ziff. 3 und beinhaltet nicht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die fördernde Mitgliedschaft endet mit Ende des Kalenderjahres, in dem das 45. Lebensjahr vollendet wird.

6) Die Mitgliedschaft endet im übrigen durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand/Geschäftsstelle zu erklären. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied den von den Wirtschaftsjunioren Hildesheim verfolgten Zielen erheblich zuwider handelt oder innerhalb eines Jahres an mehr als der Hälfte der Veranstaltungen nicht teilgenommen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem/der Betroffenen mitzuteilen. Der/die Betroffene kann gegen diesen Beschluss schriftlich und unter Angabe von Gründen Einspruch gegenüber dem Vorstand/Geschäftsstelle binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung einlegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

#### **IV. Beiträge**

1) Die Wirtschaftsjunioren Hildesheim erheben einen Jahresbeitrag für die aktive und fördernde Mitgliedschaft, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Jahresbeitrag für die fördernde Mitgliedschaft beträgt 75 von Hundert des Jahresbeitrages für die aktive Mitgliedschaft. Der Jahresbeitrag wird jeweils im Januar fällig. Für besondere Projekte bzw. aus besonderem Anlass kann die Mitgliederversammlung einen Sonderbeitrag für ein Haushaltsjahr festsetzen.

2) Spätestens die letzte Mitgliederversammlung eines Kalenderjahres wählt einen/e Rechnungsprüfer/in für das Folgejahr, der die zweckmäßige Verwendung der Beiträge prüft. Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres hat der/die Rechnungsprüfer/in der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten, aufgrund dessen die Mitgliederversammlung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder zu beschließen hat.

#### **V. Organe**

Organe der Wirtschaftsunionen Hildesheim sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **VI. Mitgliederversammlung**

1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

a) Die Wahl des Vorstandes und des Sprechers,

b) die Bestellung eines/er Rechnungsprüfers/in und die Entlastung des Vorstandes,

c) Satzungsänderungen,

d) die Auflösung der Wirtschaftsjuvenen Hildesheim und die Verwendung des Vermögens sowie

e) in den sonstigen in dieser Satzung festgelegten Fällen.

2) Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende aktive Mitglied eine Stimme.

## **VII. Vorstand**

1) Der Vorstand leitet und vertritt die Wirtschaftsjuvenen Hildesheim und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2) Er besteht aus 8 stimmberechtigten Mitgliedern des Kreises – einschließlich des Sprechers - und dem/der zuständigen Betreuer/in der IHK mit Stimmrecht.

3) Der/Die Sprecher/in wird auf ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit nimmt der/die Sprecherin für die Dauer eines Jahres die Position des/der past-president/in ein und steht in diesem Amt dem/der amtierenden Sprecher/in beratend zur Seite und unterstützt ihn/sie aktiv bei seiner/ihrer Arbeit. Sofern der/die past-president/in nicht mehr zu den gewählten Vorstandsmitgliedern zählt, gilt er/sie als kooptiert. Ein/e ehemaliger/e Sprecher/in und past-president/in kann wiedergewählt werden.

4) Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Die turnusmäßig ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

5) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sprechers den Ausschlag.

6) Es steht dem Vorstand frei einzelne Mitglieder zu kooptieren, sofern diese wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse und/ oder Fähigkeiten für spezielle Aufgaben im Vorstand eingesetzt werden sollen. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht im Vorstand.

## **VIII. Gewinne und sonstige Mittel**

1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel der Wirtschaftsjuvenen Hildesheim dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Wirtschaftsjuvenen Hildesheim.

2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

## **IX. Schlußbestimmungen**

1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2) Die Wirtschaftsjuvenen Hildesheim sind Mitglieder der" Wirtschaftsjuvenen

Deutschland". Sie sind zugleich über diese Organisation Mitglied der "Junior Chamber International" ( JCI ) .

3) Eine Änderung dieser Richtlinien kann durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Hildesheim, den 07. Februar 2003 auf Beschluss der Jahresmitgliederversammlung